

## ***Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 23. November 2021, RRB Nr. 2021/1704

### **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Geändertes Bundesrecht .....	5
1.2 Umsetzung parlamentarischer Aufträge.....	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	5
1.4 Erwägungen, Alternativen.....	6
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	6
4. Auswirkungen .....	9
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	9
4.2 Vollzugsmassnahmen .....	9
4.3 Folgen für die Gemeinden .....	9
4.4 Wirtschaftlichkeit.....	9
4.5 Nachhaltigkeit.....	10
5. Rechtliches.....	10
5.1 Rechtmässigkeit .....	10
5.2 Zuständigkeit .....	10
5.3 Inkrafttreten.....	10
6. Antrag.....	11

## Beilagen

Beschlussesentwurf  
 Synopse

## Kurzfassung

Die Vorlage bezweckt in erster Linie, geändertes Bundesrecht, d. h. Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990<sup>1</sup> (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) im kantonalen Steuerrecht umzusetzen. Denn wird eine Änderung am Steuerharmonisierungsgesetz vorgenommen, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung der kantonalen Steuergesetze zur Folge. So enthalten das in den letzten Monaten beschlossene Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen<sup>2</sup>, das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>3</sup> (ÜLG) sowie die Aktienrechtsrevision 2020<sup>4</sup> zwingend umzusetzende Bestimmungen.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>5</sup> (Steuergesetz, StG) mit der hier unterbreiteten Vorlage hauptsächlich in folgenden Punkten geändert werden:

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 das **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen** verabschiedet. Mit der neuen Regelung gelten finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d. h. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck inskünftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Hingegen sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck steuerlich abzugsfähig. Ebenso sind im Ausland verhängte finanzielle Sanktionen unter bestimmten Voraussetzungen abziehbar. Ferner gelten Bestechungszahlungen an Private bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen, soweit solche Zahlungen nach schweizerischem Strafrecht strafbar sind. Gleiches gilt für Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen.

Das **Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**<sup>6</sup> (ÜLG) wurde von der Bundesversammlung am 19. Juli 2020 beschlossen und ist bereits per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden. Es enthält mit Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG eine zwingend umzusetzende und im heutigen Zeitpunkt bereits direkt anwendbare Bestimmung. Sie sieht vor, dass Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Das kantonale Steuergesetz wird in diesem Punkt nachgeführt.

Die **Revision des Aktienrechts** vom 19. Juni 2020 beinhaltet unter anderem die Einführung neuer Kapitalbestimmungen, die mehr Flexibilität für die Unternehmen schaffen und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit sorgen. Das neue Kapitalband gemäss Revision ermöglicht es, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken. Mit der gleichzeitigen Revision der steuerrechtlichen Regelungen soll deshalb verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Der zweite Revisionspunkt betrifft den Umstand, dass das Aktienkapital neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten muss. Deshalb sieht die Revision eine Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals in Franken vor, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

<sup>1</sup> SR 642.14

<sup>2</sup> BBl 2020 5679

<sup>3</sup> BBl 2020 5519

<sup>4</sup> AS 2020 4005

<sup>5</sup> BGS 614.11

<sup>6</sup> SR 837.2

Mit einer gesetzlichen Anpassung bei der **Schenkungssteuer** wird der Kantonsratsbeschluss Nr. A 0122/2019 vom 8. September 2020 umgesetzt. Damit soll verhindert werden, dass grössere Schenkungen rein zum Zwecke der Steuerersparnis auf mehrere gestaffelte Schenkungen aufgeteilt werden. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, wird deshalb der Freibetrag von Fr. 14'100 künftig innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt und nicht – wie bisher – jährlich pro Kalenderjahr. In solchen Fällen greift zudem künftig auch ein Progressionsvorbehalt.

Die Vorlage hat in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen. Das neue Bundesrecht über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft bzw. wird auf diesen Zeitpunkt für die Kantone verbindlich. Aus diesem Grund sind die geänderten Bestimmungen auf den gleichen Termin in Kraft zu setzen, ebenso wie die Anpassung betreffend steuerfreie Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Bezüglich Aktienrechtsrevision wird die Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene auf den Inkrafttretenszeitpunkt auf Bundesebene, voraussichtlich 1. Januar 2023, in Kraft gesetzt. Auch die geänderten Bestimmungen bei der Schenkungssteuer sollen per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1</sup> (Steuergesetz, StG).

## 1. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Steuergesetzes hat der Kantonsrat am 2. September 2020 beschlossen und ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Zur Hauptsache wurde darin die vom Bundesrecht vorgegebene Quellensteuerrevision in das kantonale Recht übernommen. Inzwischen steht bereits die nächste Teilrevision des Steuergesetzes an: Neben den erneuten Anpassungen an geändertes, bereits beschlossenes Bundesrecht wird mit der vorliegenden Vorlage auch der erheblich erklärte Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung bei der Schenkungssteuer umgesetzt.

### 1.1 Geändertes Bundesrecht

Wird das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) geändert, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zur Folge. Die folgenden Bundesgesetze, die unter anderem auch eine Revision des StHG vornehmen, sind seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft gesetzt worden und enthalten zwingend umzusetzende Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen: Das Gesetz ist von den Eidgenössischen Räten am 19. Juni 2020 verabschiedet worden und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Steuerrecht ihnen widerspricht.
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>3</sup> (ÜLG): Das Gesetz wurde von der Bundesversammlung am 19. Juli 2020 beschlossen und ist per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden. Es enthält mit Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG eine zwingend umzusetzende und im heutigen Zeitpunkt bereits direkt anwendbare Bestimmung betreffend Steuerfreiheit der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.
- Aktienrechtsrevision 2020: Die Änderung des Obligationenrechts<sup>4</sup> (OR) wurde von der Bundesversammlung am 19. Juni 2020 verabschiedet, ist aber erst teilweise in Kraft getreten.

### 1.2 Umsetzung parlamentarischer Aufträge

Der Kantonsrat hat am 8. September 2020 den Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung bei der Schenkungssteuer erheblich erklärt (KRB Nr. A 0122/2019). Er hat den Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bei der Schenkungssteuer so zu ändern, dass zukünftig Schenkungen, welche über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen, gleich besteuert werden, wie wenn die Schenkung auf einmal erfolgt wäre.

### 1.3 Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage hat zum einen zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zum Inhalt, hier verfügt der Kanton über keinen gesetzgeberischen Spielraum. Zum anderen setzen wir einen durch

<sup>1</sup> BGS 614.11

<sup>2</sup> SR 642.14

<sup>3</sup> SR 837.2

<sup>4</sup> SR 220

den Kantonsrat als erheblich erklärten Auftrag um. Aus diesen Gründen haben wir auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

#### 1.4 Erwägungen, Alternativen

Da die Kantone verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Neuerungen des StHG anzupassen, bestehen dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen zu den beantragten Gesetzesänderungen bezüglich der Umsetzung der Bundesgesetze. Insbesondere bliebe ein Verzicht darauf ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar ist. Es ist nun aber für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht. Im Ergebnis führt damit kein sinnvoller Weg an der Umsetzung in das kantonale Steuergesetz und der Übernahme des Bundesrechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbei.

Mit der vorliegend beantragten Anpassung bei der Schenkungssteuer setzen wir einen als erheblich erklärten Auftrag des Kantonsrates um. Indem inskünftig bei der Bestimmung des Freibetrages von Fr. 14'100 (§ 239 Abs. 2 StG) gestaffelt ausgerichtete Schenkungen derselben Person zusammengezählt werden, wird ein in der Praxis wiederholt angetroffener Steuerumgehungstatbestand geschlossen. Der Verzicht darauf würde bedeuten, dass solche Schenkungen, die zum Zwecke der Steuerersparnis bewusst auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt wurden, wie bis anhin mittels Nachweis einer Steuerumgehung geahndet werden müssten.

## 2. Verhältnis zur Planung

Die hier unterbreitete Vorlage ist im Legislaturplan 2017 – 2021 angesichts der eher untergeordneten politischen Bedeutung für den Kanton nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen (siehe 4.1), ist sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

## 3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

**§ 26 Abs. 8:** Mit der Aktienrechtsrevision 2020 wird das sogenannte Kapitalband eingeführt. Gemäss den neuen Art. 653s ff. OR können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite («Kapitalband») während einer Dauer von längstens fünf Jahren zu verändern. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze liegt bei höchstens der Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aus steuerlicher Sicht besteht die Problematik, dass Publikumsgesellschaften (d.h. börsennotierte Gesellschaften) das Kapitalband dazu nutzen können, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen bilden, die anstelle steuerbarer Dividenden ausgerichtet werden. § 26 Abs. 8 StG schränkt daher gemäss der Vorgabe von Art. 7b Abs. 2 nStHG die in § 26 Abs. 3 StG vorgesehene steuerfreie Rückzahlung solcher Reserven ein. Zur Anwendung kommt eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren sich diese als Reserve aus Kapitaleinlagen.

**§ 32 Abs. 1 Bst. q:** Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG) bezweckt gemäss Art. 2 ÜLG die Verbesserung der sozialen Absicherung äl-

terer Ausgesteuerter. Dazu können Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden. Die entsprechenden Einkünfte werden aus sozialpolitischen Gründen als steuerfrei qualifiziert (Art. 7 Abs. 4 Bst. n nStHG). Diese Bestimmung ist von Bundesrechts wegen zwingend umzusetzen.

**§ 34 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2, Abs. 3:** Diese Bestimmungen setzen das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen für den Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit um. Sie entsprechen den Art. 10 Abs. 1 Bst. g, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>ter</sup> nStHG, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar sind.

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand können gemäss § 34 Abs. 1 Bst. f StG gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, abgezogen werden. Bei gewinnabschöpfenden Sanktionen steht die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Vordergrund wobei die mit dem unrechtmässigen Verhalten zusammenhängenden Wettbewerbsvorteile rückgängig gemacht werden. Oftmals müssen bereits besteuerte Gewinne nachträglich an den Staat abgeführt werden. In solchen Konstellationen rechtfertigt es sich daher, die Gewinnabschöpfung als geschäftsmässig begründeten Aufwand zu qualifizieren. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zuzulassen. Derjenige Teil, der einem Strafzweck dient, kann nicht abgezogen werden. Beweispflichtig für die Abzugsfähigkeit ist die steuerpflichtige Gesellschaft.

Abs. 2 Bst. a führt dazu, dass nicht wie bisher nur die Bestechungsgelder an schweizerische oder ausländische Amtsträger steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch die Bestechungsgelder an Private. Damit wird eine Harmonisierung von Straf- und Steuerrecht bezweckt, denn solche Bestechungsgelder sind seit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechts am 1. Juli 2016 strafbar.

Aufwendungen, welche der Ermöglichung von Straftaten dienen oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden (Abs. 2 Bst. b), sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ebenfalls ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise ebenfalls nicht zum Abzug zuzulassen. Ob zwischen einer Aufwendung und einer Straftat ein Zusammenhang besteht, kann grundsätzlich erst dann festgestellt werden, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Ergibt das Strafurteil erst nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens, liegt ein Revisionsgrund vor. Wenn das Steueramt gestützt auf solche Urteile/Hinweise feststellt, dass entsprechende Aufwendungen vorliegen, eröffnet es je nach dem ein Nachsteuerfahren oder ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Verfahren wegen Steuerbetrugs einzuleiten.

Indem Abs. 2 Bst. c vorsieht, dass Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Bussen und Geldstrafen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts sind gesetzlich vorgesehene Strafen. Sie werden mit dem Zweck verhängt, das begangene Unrecht auszugleichen. Entsprechend dem Schuldprinzip sollen sie den Täter persönlich treffen und richten sich nach dessen Verschulden. Zudem gehört es zur objektivierten Sorgfaltspflicht einer natürlichen Person, sich auch als Geschäftsführer pflichtbewusst und rechtmässig zu verhalten. Deliktischen Tätigkeiten fehlt es deshalb am sachlich engen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit. Bussen und Geldstrafen sind daher geschäftsmässig nicht begründet. Zu den Bussen zählen auch in- und ausländische Steuerbussen sowie damit zusammenhängende Verzugszinsen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen und Geldstrafen erstreckt sich zudem auch auf ausländische Sanktionen.

Mit Abs. 2 Bst. d wird klargestellt, dass finanzielle Verwaltungssanktionen ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu qualifizieren sind. Die Frage war bislang umstritten. Die

Begründung ergibt sich daraus, dass die Strafwirkung die betroffene Person in vollem Umfang treffen soll. Entsprechende Sanktionsnormen finden sich etwa im Kartellrecht, im Fernmelde-recht, im Spielbankenrecht und im Radio- und Fernsehrecht.

Der Bundesrat hat zwar darauf verzichtet, die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten im StHG zu regeln. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit Strafverfahren und Verwaltungsverfahren mit Strafzweck stehen, sind dennoch nicht in jedem Fall abzugsfähig. Prozesskosten, welchen der sachliche Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit fehlt oder die nicht in guten Treuen veran-lasst wurden, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Es obliegt somit der Praxis, im Einzelfall zu prüfen, ob Prozesskosten bzw. Rückstellungen geschäftsmässig begründet sind oder nicht.

Abs. 3 sieht vor, dass Unternehmen künftig im Ausland ausgesprochene Strafen von den Steuern abziehen können, wenn die Sanktionen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternom-men hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Nicht jeder Verstoss gegen das Rechtsempfinden, die Wertvorstellungen oder zwingendes Recht rechtfertigt die Annahme eines Ordre public-Verstosses. Hierzu ist vielmehr erforderlich, dass die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Entscheides in der Schweiz mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen schlechthin unvereinbar wäre. Ob der Ordre public verletzt ist, beurteilt sich nicht abstrakt. Ent-scheidend sind vielmehr die Auswirkungen im Einzelfall (zum Ganzen: BGE 141 III 312 E. 4.1). Gestützt auf diese Bestimmung muss das Steueramt im Einzelfall beurteilen, ob die Sanktion ge-gen den schweizerischen Ordre public verstösst oder das sanktioniere Unternehmen nachgewie-sen hat, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten. Da ein strikter Nachweis nicht immer möglich sein wird, genügt es, wenn die entsprechenden Bemü-hungen glaubhaft gemacht werden können.

**§ 92 Abs. 1 und Abs. 3:** Diese Bestimmungen regeln die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen gegenüber juristischen Personen. Sie entsprechen den Art. 25 Abs.1 Bst. a und f, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>ter</sup> nStHG, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar sind. Inhaltlich kann auf die obstehenden Erläuterungen bei selbständiger Erwerbs-tätigkeit verwiesen werden (§ 34 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2, Abs. 3). Zu erwähnen ist lediglich, dass - anders als im bisherigen Recht - die nicht abzugsfähigen Steuerbussen nicht mehr explizit ge-nannt werden, da der generelle Bussenbegriff (Abs. 3 Bst. c) diese miterfasst. Zudem erübrigt sich ein analoger Hinweis auf Geldstrafen, da solche ihrer Natur nach nur gegenüber natürli-chen Personen verhängt werden können.

**§ 111 Abs. 4:** Die Anpassung entspricht dem im Rahmen der Aktienrechtsrevision neu entwor-fenen, noch nicht in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> nStHG. Handelsrechtlich erlaubt es das ge-änderte Aktienrecht, dass das Aktienkapital in Fremdwährung besteht. In diesem Fall haben auch die Buchführung und Rechnungslegung in dieser Währung zu erfolgen (Art. 621 Abs. 2 nOR). Für das Steuerverfahren ist hingegen weiterhin ein Geschäftsabschluss in Schweizer Fran-ken erforderlich, weshalb der ausgewiesene Jahresgewinn in Schweizer Franken umzurechnen ist. Zur Anwendung gelangt dabei der von der ESTV publizierte durchschnittliche Devisenkurs der Steuerperiode. Bei der Umrechnung von der jeweiligen Funktionalwährung in Schweizer-franken entstehen sog. Umrechnungsgewinne bzw. -verluste. Diese resultierenden Differenzen aus der Umrechnung werden gemäss BGE 136 II 88 ff. steuerunwirksam (zulasten des Eigenkapi-tals) behandelt.

**§ 113 Abs. 3:** Diese Bestimmung regelt entsprechend den Vorgaben des neuen Art. 31 Abs. 5 nStHG die Umrechnung von Geschäftsabschlüssen, die in Fremdwährung erstellt wurden, in Schweizer Franken (vgl. vorstehend § 111 Abs. 4 StG). Zur Anwendung gelangt der von der ESTV publizierte Stichtagskurs.



**§ 239 StG:** Nach geltendem Recht wird bei jeder Schenkung ein Freibetrag von Fr. 14'100 gewährt. Richtet ein Schenker mehrere Zuwendungen an denselben Empfänger aus, wird der Freibetrag pro Kalenderjahr aber nur einmal gewährt. Die Einschränkung auf das Kalenderjahr führt in der Praxis dazu, dass Schenkungen mitunter auf mehrere Kalenderjahre aufgeteilt werden, um dadurch Schenkungssteuern einzusparen. Inwieweit es sich damit um eine erlaubte Steueroptimierung oder um eine unerlaubte Steuerumgehung handelt, ist oftmals nicht ganz klar. So beurteilte das Steuergericht erst kürzlich den jährlichen Darlehenserlass von Fr. 14'100 als Steuerumgehung.

Mit den vorliegenden Anpassungen wird der Kantonsratsbeschluss Nr. A 0122/2019 vom 8. September 2020 umgesetzt. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird der Freibetrag von Fr. 14'100 künftig innert 5 Jahren insgesamt nur einmal gewährt und nicht – wie bisher – jährlich pro Kalenderjahr. In solchen Fällen bestimmt sich zudem auch der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Zuwendungen (Progressionsvorbehalt). Für die Berechnung der 5-Jahres-Frist sind die Kalenderjahre massgebend. Bei mehreren erhaltenen Schenkungen von verschiedenen Schenkern gilt die bestehende Regelung unverändert, d.h. der Freibetrag gilt pro Schenkung und der Steuersatz richtet sich nach der jeweiligen Zuwendung.

Die neue Regelung entspricht derjenigen der Nachbarkantone Bern und Aargau (wobei Aargau keinen Freibetrag kennt). Mit dem unverändert hohen Freibetrag von Fr. 14'100 und indem der Freibetrag nach Ablauf von fünf Jahren erneut geltend gemacht werden kann, ist diese Lösung im interkantonalen Vergleich nach wie vor moderat. So gewähren beispielsweise die Kantone Basel-Stadt und Zürich den Freibetrag bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Schenker an den gleichen Empfänger nur einmal. Einen Progressionsvorbehalt kennen sodann – abgesehen vom Kanton Solothurn – bereits sämtliche Kantone mit einem progressiven Steuertarif. Die neue Regelung dient der Rechtssicherheit und verhindert ungleiche Besteuerungen zwischen gestaffelt und einmalig ausbezahlten Schenkungen.

#### **4. Auswirkungen**

##### 4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen; weder wird das Steuerverfahren erheblich vereinfacht noch entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand, der personelle Massnahmen erfordern würde.

Die Änderungen haben zudem keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

##### 4.2 Vollzugsmassnahmen

Die Gesetzesänderungen erfordern keine oder nur (im Bereich der Überarbeitung von Wegleitung und Formularen) geringfügige Vollzugsmassnahmen.

##### 4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Revision nicht betroffen, da mit der vorliegenden Gesetzesvorlage weder kommunale Aufgaben noch zusätzliche Kosten oder eine Veränderung der Steuereinnahmen begründet werden.

##### 4.4 Wirtschaftlichkeit

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um zwingende Anpassungen an neues Bundesrecht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich hier nicht mehr, sondern war vom Bundesge-

setzgeber zu beantworten. Bei der Änderung im Bereich der Schenkungssteuer schafft die Vorlage Rechtssicherheit sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Behörden und Gerichte. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich der Beratungs- und Abklärungsaufwand sowie der Aufwand der Steuerbehörden für Auskünfte reduzieren sollte.

#### 4.5 Nachhaltigkeit

Die Vorlage hat keine erheblichen ökologischen, ökonomischen oder sozialen Auswirkungen auf den Kanton oder einzelne seiner Regionen. Sie ist weitestgehend vom Bundesrecht vorgegeben und nicht beeinflussbar. Der Nachhaltigkeitscheck ist nicht erforderlich.

### 5. Rechtliches

#### 5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 – 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

#### 5.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

#### 5.3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der zwingend umzusetzenden Bestimmungen hängt vom Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetze ab:

- Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) ist per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden.
- Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
- Die Aktienrechtsrevision 2020 wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die unabhängig vom Bundesrecht angepassten Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler KRB**

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (eng, rol)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS

# Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
23. November 2021 (RRB Nr. 2021/1704)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)  
vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### § 26 Abs. 8 (neu)

<sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands  
nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR) vom  
30. März 1911<sup>3)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von  
Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.

### § 32 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind

- q) (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungs-  
leistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020<sup>4)</sup>.

### § 34 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig be-  
gründeten Kosten abziehen, insbesondere

- f) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Straf-  
zweck haben.

<sup>2</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizeri-  
schen Strafrechts;  
b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Ge-  
genleistung für die Begehung von Straftaten;  
c) (neu) Bussen und Geldstrafen;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [614.11](#).

<sup>3)</sup> SR [220](#).

<sup>4)</sup> SR [837.2](#).

## [Geschäftsnummer]

d) (*neu*) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

### § 92 Abs. 1, Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a) (*geändert*) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;
- f) (*geändert*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- g) (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) (*neu*) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) (*neu*) Bussen;
- d) (*neu*) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

### § 111 Abs. 4 (*neu*)

<sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

### § 113 Abs. 3 (*neu*)

<sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

### § 239 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

<sup>2</sup> Von jeder Zuwendung werden 14'100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

## Synopse

### Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022

	<b>Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2021/....)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 26</b> 4. Bewegliches Vermögen  <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere  a) Zinsen aus Guthaben, inklusive ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall und bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;	

- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 70% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965[SR [642.21.](#)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- d) Einkünfte aus immateriellen Gütern;
- e) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (global verzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen.

<sup>2</sup> Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagen-gesetz vom 23. Juni 2006[SR [951.31.](#)] (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.



<p><sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p><sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911[SR <a href="#">220.</a>] geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.</p>
<p><b>§ 32</b> II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind</p> <p>a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p>	

<p>b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;</p> <p>c) Kapitaleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p> <p>d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken;</p> <p>e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hierfür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f;</p> <p>f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) Genugtuungsleistungen;</p> <p>h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen;</p> <p>k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten;</p> <p>l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;</p>	

<p>m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR <a href="#">935.51.</a>] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>o) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>p) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.</p>	<p>q) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020[SR <a href="#">837.2.</a>].</p>
<p><b>§ 34</b> 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Im allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere</p> <p>a) die Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach §§ 35 und 35<sup>bis</sup>;</p> <p>b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>c) die Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.</p> <p>d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 24 Absatz 5 entfallen;</p>	

<p>e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p><sup>2</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.</p>	<p>f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>2</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</li><li>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li><li>c) Bussen und Geldstrafen;</li><li>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</li></ul> <p><sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li><li>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</li></ul>
<p><b>§ 92</b> 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen;</li><li>b) die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verluste und Zuwendungen im Sinne von § 34 Absatz 1 Buchstaben a bis c, § 35 und § 35<sup>bis</sup>;</li><li>c) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;</li></ul>

<p>d) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), im Umfang von insgesamt höchstens 20% des Reingewinns;</p> <p>e) die nachgewiesenen und unentgeltlichen Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, soweit diese Zuwendungen insgesamt 15'000 Franken nicht übersteigen;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.</p>	<p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p>
--	--

	b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
<p><b>§ 111</b> II. Bemessungsperiode</p> <p><sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Am Ende der Steuerpflicht gemäss § 94<sup>ter</sup> werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p>	<p><sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>
<p><b>§ 113</b> III. Bemessung des Eigenkapitals</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, richtet sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.</p>	<p><sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>
<p><b>§ 239</b> V. Berechnung</p> <p><sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Massgebend ist der Steuersatz, der sich für jede Zuwendung allein ergibt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.</p>

<sup>2</sup> Von jeder Zuwendung werden 14100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.	<sup>2</sup> Von jeder Zuwendung werden 14'100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrats Hugo Schumacher Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.